

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 14E
Erftstadt-Liblar
Tannenweg

S T A D T E R F T S T A D T

Der Stadtdirektor

Az.:

An den

Rat der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung

zur Vorberatung über den

Planungsausschuß

22.9T ; einstimmig
2 Anträge

öffentlich	
V	6/ 0181
Amt: 61	
BeschlAusf: 61	
Datum: 18.1.1993	

Betrifft: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 E,
E.-Liblar, Tannenweg

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gemäß 13 (1) Baugesetzbuch) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 E, E.-Liblar, Tannenweg vereinfacht zu ändern.

Ziel der vereinfachten Änderung ist die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen für den Bau von Einfamilienhäusern sowie die Festsetzung der notwendigen privaten Erschließungsfläche (s.Anlage).

Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 E, E.-Liblar Tannenweg, wird gem. 13, 2, 4 und 10 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), i.V.m.

7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die vorliegende vereinfachte Änderung ist das Ergebnis einer nach intensiver Abstimmung erzielten einvernehmlichen Regelung zwischen den Grundstückseigentümern und den Grundstücksnachbarn. Nach jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und einem abgeschlossenen Verwaltungsgerichtsverfahren zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Erftstadt kann mit der vereinfachten Änderung nunmehr ein einvernehmlicher Abschluß mit allen Beteiligten herbeigeführt werden.

Die vereinfachte Änderung ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Nachbarbebauung ein.

Die bisherigen Festsetzungen sind im Anlageplan 2 dargestellt.

In Vertretung

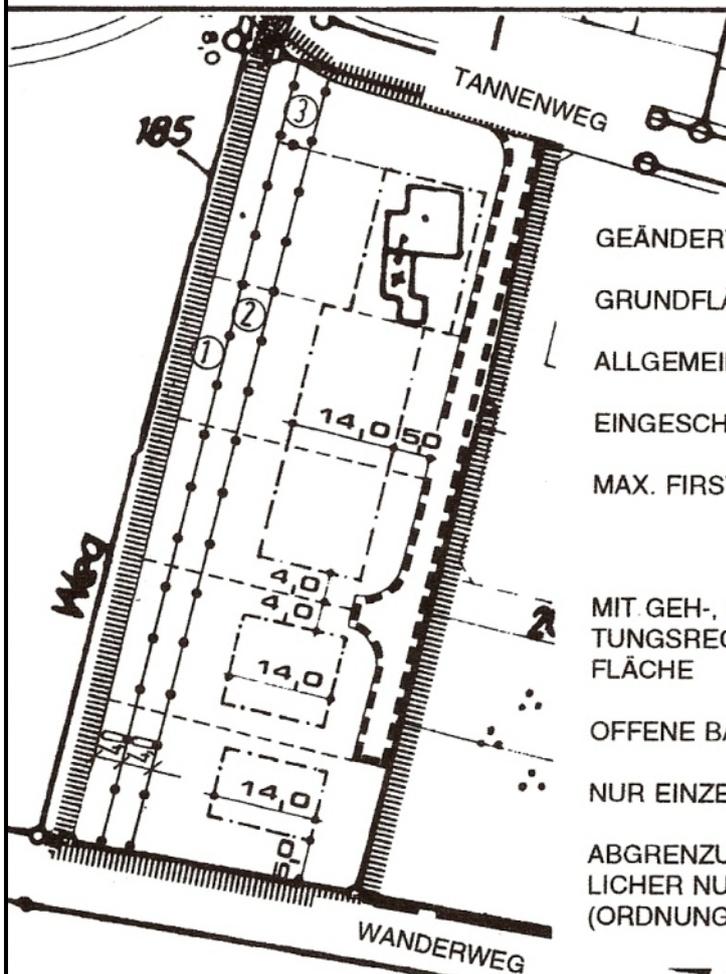
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

(Wronka)

Anlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IN DEM MIT DER ORDNUNGSZAHL 1 GEKENNEICHNETEN UND ABGEGRENZTEN BEREICH (ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG) SIND NEBENANLAGEN, GARAGEN UND MASSIVE EINFRIEDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHME: STÜTZMAUERN BZW. FUNDAMENTE; H = MAX. 0,20 m ÜBER GELÄNDEROBERFLÄCHE
2. IN DEM MIT DEN ORDNUNGSZAHL 2 UND 3 GEKENNZEICHNETEN UND ABGEGRENZTEN BEREICHEN SIND GARAGEN NICHT ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN BIS 30 CBM, H = MAX. 2,50 m ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE, SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
3. IN DEM MIT DER ORDNUNGSZAHL 3 GEKENNZEICHNETEN UND ABGEGRENZTEN BEREICH SIND STELLPLÄTZE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) MIT ANSCHLUSS UNMITTELBAR AN DIE ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNG (TANNENWEG) ZULÄSSIG.



VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 14 E

E. - LIBLAR

GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN:

GRUNDFLÄCHENZAHL	0,25
ALLGEMEINES WOHNGBIET	WA
EINGESCHOSSIG	I
MAX. FIRSHÖHE (FH)	7,80 m ü. OK GELÄNDE- OBERFLÄCHE
MIT GEH-, FAHR- UND LEI- TUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE	----- -----
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZELHAUS	
ABGRENZUNG UNTERSCHIED- LICHER NUTZUNG (ORDNUNGSZAHL)	

Anlageplan 2

AUSZUG AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 E
M.: 1 : 1000

